

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Terrorismus stellt eine Bedrohung für unsere Sicherheit, die Werte unserer demokratischen Gesellschaft sowie die Rechte und Freiheiten der Bürger dar und erweist sich als eine komplexe Herausforderung für den Staat. Terrorismusbekämpfung hat daher für Österreich oberste Priorität. Ziel ist es, Terrorismus und Gewalt mit allen gebotenen Mitteln konsequent zu bekämpfen und somit der Radikalisierung sowie der Anwerbung für den Terrorismus von vornherein entgegenzuwirken. Dabei ist es essenziell, terroristische Aktionen im Vorfeld zu erkennen und so weit wie möglich zu verhindern sowie konsequent gegen terroristische Vereinigungen vorzugehen.

In Umsetzung des von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmenpakets (Vortrag an den Ministerrat 37/27 vom 11. November 2020) aufgrund des jüngsten islamistischen Terroranschlags in Wien sollen Maßnahmen zur Prävention der Verbreitung von extremistischem Gedankengut getroffen werden (vgl. auch Vortrag an den Ministerrat 42/24 vom 16. Dezember 2020).

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

Terroristische Straftaten (§ 278c Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) und die ihrer Erleichterung und Begehung dienenden Organisations- (§ 278b StGB) sowie Vorbereitungs- und Unterstützungsdelikte (§§ 278d bis 278g, 282a StGB) heben sich gegenüber sonstigen Straftaten durch ihre Eignung hervor, das öffentliche Leben oder das Wirtschaftsleben in gravierender Weise zu stören, und durch ihren Zweck, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören (vgl. den Schlussteil des § 278c Abs. 1 StGB). Vor diesem Hintergrund soll durch Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, die österreichische Staatsbürgerschaft künftig entzogen werden können, wenn der Betreffende wegen Führung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB), einer terroristischen Straftat (§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB), Reisens für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) oder Aufforderung zu terroristischen Straftaten oder Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB) rechtskräftig zu einer unbedingten oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe (§ 43a StGB) verurteilt worden ist, sofern er durch die Entziehung nicht staatenlos wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Symbole-Gesetzes):

Zur Bekämpfung extremistischer, terroristischer oder sonstiger staatsgefährdender Strömungen finden sich bereits in verschiedenen Rechtsbereichen Maßnahmen, die auf unterschiedliche Anknüpfungspunkte abstellen. Während das StGB etwa den Zusammenschluss zu einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB sowie sonstige Terrorstraftaten gemäß §§ 278c ff StGB unter Strafe stellt, bezweckt das Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, eine Entnazifizierung (Verbot der NSDAP, der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn usw.) und ist gemäß dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, das öffentliche Tragen, Zurschaustellen Darstellen oder Verbreiten von Abzeichen, Uniformen etc. einer in Österreich verbotenen Organisation (im Sinne des Verbotsgesetzes 1947, zB NSDAP) verboten. Das

Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, hingegen wurde geschaffen, um die Verwendung von Symbolen und anderen Darstellungen von Gruppierungen, die terroristische, extremistische, sonstige staatsgefährdende oder vergleichbare Taten begehen, die klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft, einem demokratischen Staat und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Im Gegensatz zum Verbotsgesetz 1947 sowie zum Abzeichengesetz 1960 müssen die Gruppierungen selbst nicht verboten sein und besteht zudem auch kein direkter Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen sowie den Terrorstrafataten im Sinne des StGB. Nicht erforderlich ist demnach, dass gegen Mitglieder dieser Gruppierungen Strafverfahren anhängig sind bzw. diese bereits verurteilt wurden; das Symbole-Gesetz verfolgt somit einen eigenen, vom StGB losgelösten Zweck.

Das Symbole-Gesetz soll dazu dienen, die verfassungsrechtlich verankerte demokratische Werteordnung und gesellschaftliche Pluralität zu schützen und dem Einzelnen den Schutz seiner Rechte und Freiheiten sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu garantieren. Im Gesetz selbst erfolgt die Auflistung von terroristischen, extremistischen und vergleichbaren Gruppierungen; die diesen Gruppierungen zuordenbaren und konkret verbotenen Symbole werden im Anhang der Symbole-Bezeichnungsv, BGBl. II Nr. 23/2015, dargestellt und beschrieben. Es werden ausschließlich solche Symbole angeführt, die (etwa internationalen Quellen zufolge) einer der im Symbole-Gesetz gelisteten Gruppierungen zuzurechnen sind und die von diesen Gruppierungen als Aufruf zur Verherrlichung oder zur Unterstützung von Gewalt oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet werden.

Verboten ist das Darstellen, zur Schau stellen, Tragen oder Verbreiten von den in der Symbole-Bezeichnungsv angeführten Symbolen „in der Öffentlichkeit“. Angelehnt an das StGB (vgl. zB §§ 115, 188, 219 StGB) ist eine Handlung dann öffentlich, wenn sie von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann. Dabei ist die objektive Wahrnehmbarkeit ausschlaggebend; ein Nachweis, dass ein größerer Personenkreis die Symbole tatsächlich wahrgenommen hat, ist nicht erforderlich. Dieses Tatbestandselement wird bei Verwendung von Symbolen in Vereinslokalen in der Regel gegeben sein. Das Verbot schließt auch eine vergleichbare Verwendung unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel mit ein. Demnach wird eine Darstellung oder Verbreitung in sozialen Medien, sofern es sich um keine private Nachricht handelt, unter das Verbot fallen. Wer ein solches Symbol etwa auf seinem eigenen Facebook-Profil postet, macht sie für alle „Freunde“ wahrnehmbar und handelt somit tatbildlich.

Die besondere Gefährlichkeit einer Symbole-Verwendung ergibt sich unter anderem mit dem damit einhergehenden Angriff auf die elementaren Grundsätze der Verfassung, wie etwa durch die Gutheißung von Verstößen gegen Menschenrechte, Kernelemente der Rechtsstaatlichkeit und demokratische Grundsätze. Einschlägige Symbole werden als Gutheißung sowie Aufruf zur Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet, intendieren eine Spaltung der Gesellschaft und führen oftmals zu staatsfeindlichem Extremismus und Radikalisierung. Die Verwendung stellt ein erhebliches Risiko für die verfassungsrechtlich verankerte demokratische Werteordnung und gesellschaftliche Pluralität dar und gefährdet den öffentlichen Frieden sowie die öffentliche Sicherheit.

Derzeit erfasst das Gesetz die öffentliche Verwendung von Symbolen, die der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS), der Terrororganisation Al-Qaida, der sunnitisch-islamistischen Bewegung der Muslimbruderschaft, den rechtsextremen, türkisch-nationalistischen Grauen Wölfen, der separatistisch-marxistisch ausgerichteten Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), der palästinensischen islamistischen Hamas, dem militärischen Teil der Hisbollah und der faschistischen kroatischen Ustascha-Bewegung zuzuordnen sind. Zudem regelt das Symbole-Gesetz das Verbot der Verwendung von Symbolen von sonstigen Gruppierungen, die in Rechtsakten der Europäischen Union als terroristische Vereinigungen, Körperschaften oder sonstige Organisationen angeführt werden sowie von Gruppierungen, die Teil- oder Nachfolgeorganisationen der ausdrücklich genannten Gruppierungen oder diesen zuzurechnen sind, wobei die Benennung der Gruppierungen, die unter das genannte Verbot fallen, gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz Symbole-Gesetz durch Verordnung der Bundesregierung erfolgt.

Jüngste Entwicklungen haben gezeigt, dass in Österreich weitere Gruppierungen mit sicherheitsgefährdenden und extremistischen Bestrebungen aktiv sind und nach ihrer Intention dem liberal-demokratischen österreichischen Rechtsstaat zuwiderlaufen. Zudem werden einschlägige Symbole in Österreich als Aufruf zur Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt verwendet. In Umsetzung des von der Bundesregierung im Ministerrat beschlossenen Anti-Terrorpakets ist beabsichtigt, wesentliche Schritte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu setzen, staatsfeindlichen Extremismus und staatsfeindliche Radikalisierung zu bekämpfen und eine Spaltung der Gesellschaft, etwa durch Terrorismuspropaganda, zu verhindern. Somit soll der Anwendungsbereich des Symbole-Gesetzes auch auf andere – den Grundprinzipien eines Rechtsstaates widersprechende – Gruppierungen

ausgedehnt werden und sollen Symbole weiterer extremistischer Gruppierungen, deren Ziele im Widerspruch zu den Grundwerten der Republik Österreich und zum Prinzip der gesellschaftlichen Pluralität stehen, bzw. anderer sicherheitsgefährdender Bewegungen, deren Symbole als Aufruf zur Verherrlichung oder zur Unterstützung von Gewalt oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet werden, verboten werden. Aus Praktikabilitätsüberlegungen und im Sinne eines effizienten Vollzugs sollen dabei jene Gruppierungen erfasst sein, die insbesondere auf Basis der Erkenntnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in Österreich aktiv sind und deren Symbole in Österreich öffentlich zur Schau gestellt werden.

Dieser Intention zufolge soll zum einen der Anwendungsbereich des Verwendungsverbots auf die rechtsextrem, rassistisch, sexistisch, nationalistisch geprägte und völkisch orientierte „Identitäre Bewegung Österreich“ sowie auf die aus dieser hervorgegangene Ersatz- bzw. Parallelorganisation „Die Österreicher“ ausgedehnt werden. Zum anderen sollen auch die Symbole der sunnitisch-islamistischen Organisation „Hizb ut-Tahrir“, der dschihadistisch-islamistischen Gruppierung „Kaukasus-Emirat“ sowie der marxistisch-leninistischen „Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front“ verboten werden. Zudem soll nunmehr die gesamte Gruppierung „Hisbollah“ und nicht nur wie bisher der militärische Teil vom Symbole-Verwendungsverbot umfasst sein. Dabei ist unbeachtlich, ob die jeweilige Gruppierung unter anderen Bezeichnungen öffentlich auftritt. Alias-Namen sind daher ebenfalls umfasst, wie zB die Kurdische Arbeiterpartei (PKK), alias KADEK, alias KONGRA-GEL (vgl. etwa Beschluss [GASP] 2020/1132 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses [GASP] 2020/20, ABl. Nr. L 247 vom 31.7.2020 S. 18).

Das Symbole-Verwendungsverbot richtet sich aber keineswegs gegen religiöse Symbolik (etwa Teile eines Glaubensbekenntnisses) allgemein. Es wird allein die Verwendung spezifischer Symbole, die den demokratischen Grundwerten widersprechen, verboten. Die Notwendigkeit für die Aufnahme in die Symbole-BezeichnungsV, ergibt sich dann, wenn religiöse oder andere Symbole im aktuellen Kontext eine eindeutige Bezugnahme auf bzw. Verbindung zu extremistischen oder terroristischen Gruppen erkennen lassen.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich hinsichtlich des Artikels 1 auf Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG („Staatsbürgerschaft“) und hinsichtlich des Artikels 2 auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985)

Zu § 33 Abs. 3:

Der erste Satz des vorgeschlagenen Abs. 3 ermöglicht eine Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn der Betreffende wegen Führung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB), einer terroristischen Straftat (§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB), Reisens für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) oder Aufforderung zu terroristischen Straftaten oder Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB) rechtskräftig zu einer unbedingten oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe (§ 43a StGB) verurteilt worden ist, sofern er durch die Entziehung nicht staatenlos wird. Dabei soll das Erfordernis einer Verurteilung zu einer unbedingten oder einer bloß teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe sicherstellen, dass minderschwere Fälle, insbesondere jene Fälle, in denen die Strafe zur Gänze bedingt nachgesehen werden konnte (§ 43 StGB), von der Rechtsfolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft ausgenommen bleiben.

Terroristische Straftaten (§ 278c StGB) und die ihrer Erleichterung und Begehung dienenden Organisationsdelikte (§ 278b StGB) sowie Vorbereitungs- und Unterstützungsdelikte (§§ 278d bis 278g, 282a StGB) heben sich gegenüber sonstigen Straftaten durch ihre Eignung hervor, das öffentliche Leben oder das Wirtschaftsleben in gravierender Weise zu stören, und durch ihren Zweck, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation

ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören (vgl. den Schlussteil des § 278c Abs. 1 StGB). Wegen dieser spezifischen „terroristischen Zielsetzung“ (ErläutRV 1166 BlgNR XXI. GP 38) handelt es sich bei den vorgenannten gerichtlich strafbaren Handlungen auch nicht um „allgemeine“ Straftaten. Art. 7 Abs. 1 lit. d des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit, BGBl. III Nr. 39/2000, steht daher einer Aberkennung der Staatsbürgerschaft, die sich auf die rechtskräftige Verurteilung wegen einer dieser Taten stützt, nicht entgegen (vgl. ErläutRV 1089 BlgNR XX. GP 39, wonach ausschließlich „allgemeine Straftaten“ nicht unter Art. 7 Abs. 1 lit. d dieses Übereinkommens fallen). Durch die Abgrenzung der relevanten Delikte in Abs. 3 ist sichergestellt, dass auch Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit terroristischen Kampfhandlungen, wie etwa das Sammeln von Vermögenswerten, als Grund für eine Entziehung der Staatsbürgerschaft in Betracht kommen.

Durch ihre Art oder den jeweiligen Kontext sind die vorgenannten gerichtlich strafbaren Handlungen in besonderer Weise geeignet, ein Land oder auch eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen (ErläutRV 1166 BlgNR XXI. GP 38). Daher stellen sie per se eine Schädigung der Interessen und des Ansehens der Republik Österreich dar und sind deren lebenswichtigen Interessen in schwerwiegender Weise abträglich. Ebenso wie bei der aktiven freiwilligen Teilnahme an Kampfhandlungen im Ausland für eine organisierte bewaffnete Gruppe nach Abs. 2 ist der Umstand der schwerwiegenden Schädigung der Interessen der Republik Österreich dem vorgeschlagenen Entziehungstatbestand also immanent (vgl. dazu ErläutRV 351 BlgNR XXV. GP 10) und muss daher – anders als in den Fällen des Abs. 1 – im einzelnen Verfahren nicht mehr festgestellt werden. Die Einschränkung, dass eine Entziehung nur in Betracht kommt, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird, ist wegen Art. 7 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit völkerrechtlich geboten.

Durch die Formulierung des Abs. 3 als „Kann“-Bestimmung ist sichergestellt, dass in Fällen, in denen mit der Entziehung der Staatsbürgerschaft der Verlust der Unionsbürgerschaft verbunden ist (d.h. in Fällen, in denen der Betroffene neben der österreichischen Staatsbürgerschaft die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt), im Entziehungsverfahren entsprechend der einschlägigen Judikatur des EuGH eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt wird (vgl. dazu EuGH 2.3.2010, Rs. C-135/08, *Rottmann*, 12.2.2019, Rs. C-221/17, *Tjebbes* sowie in weiterer Folge u.a. VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0477). Vor diesem Hintergrund werden in der Entziehungsentscheidung auch die – im Strafurteil festgestellten – Begleitumstände der Tat, das Verhalten des Betroffenen bis zur Verurteilung und die Dauer von dessen Aufenthalt zu berücksichtigen sein. Auch soweit mit der Entziehung der Staatsbürgerschaft nicht der Verlust der Unionsbürgerschaft einhergeht (d.h. in Fällen, in denen der Betroffene auch Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates ist), stellt die Formulierung als „Kann“-Bestimmung sicher, dass die mit der Entziehung verbundenen Auswirkungen auf das Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) und – sofern der Betroffene über minderjährige Angehörige verfügt – Belange des Kindeswohls (Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011) berücksichtigt werden.

Der zweite Satz stellt in Anlehnung an § 73 StGB klar, dass einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht die Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten ist, wenn sie in einem Strafverfahren ergangen ist, das den Grundsätzen des Art. 6 EMRK genügt, und den Täter wegen einer Tat schuldig spricht und zu einer unbedingten oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt, die auch nach einem der im ersten Satz genannten Tatbestände gerichtlich strafbar wäre (zur Relevanz ausländischer Verurteilungen auch im Verleihungsverfahren vgl. § 10 Abs. 1 Z 2).

Zu § 64a Abs. 32:

§ 64a Abs. 32 regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Symbole-Gesetzes)

Zu § 1 und § 2 Abs. 2:

Aufgrund aktueller Entwicklungen im In- und Ausland soll der Anwendungsbereich des Symbole-Gesetzes auf weitere – den Grundprinzipien eines Rechtsstaates widersprechende – Gruppierungen ausgedehnt werden.

Zu § 1 Z 7 (Hisbollah):

Die Gruppierung „Hisbollah“ verfügt sowohl über einen (para-)militärischen als auch über einen politischen Arm. Der politische Arm der Organisation ist seit Anfang der 1990er Jahre zwar ein etablierter Akteur in der libanesischen Politik, ist dort als offen deklarierte und demokratisch gewählte Partei im nationalen Parlament vertreten und war in der Vergangenheit wiederholt an Regierungen beteiligt. Dennoch kann festgehalten werden, dass die Hisbollah in ideologischer Hinsicht ihre Basis immer noch in der vom iranischen Revolutionsführer Ayatollah Khomeini aufgestellten und in der Islamischen Republik Iran bis heute offiziell politisch umgesetzten Doktrin der „Staatsherrschaft des

islamischen Rechtsgelehrten“ hat. Diese Doktrin dient letztlich zur Etablierung einer Herrschaft Gottes. Ein fester Bestandteil der Ideologie der Hisbollah ist die Aberkennung des Existenzrechts Israels, die Hisbollah propagiert zudem die „Befreiung von ganz Palästina“. Sie bedient sich in ihrer Propaganda antisemitischer Klischees und schürt Feindschaft gegen Israel sowie Jüdinnen und Juden. Zur Verbreitung ihrer Propaganda verwendet die Hisbollah meist eigene Medienkanäle, die zwar im Libanon produziert werden, aber Verbreitung und entsprechende Rezeption bis nach Europa und Österreich finden.

Im Jahr 2006 führte eine Entführung israelischer Soldaten zur letzten großen israelischen Militäroperation im Libanon gegen die Hisbollah. Zur Bekämpfung israelischer Interessen setzte die Hisbollah auch nach dem Abzug Israels aus dem Libanon im Jahr 2000 terroristische Mittel ein, zuletzt im Jahr 2012 in Bulgarien. Dies nahm die Europäische Union zum Anlass, den militärischen Arm der Hisbollah auf die Terrorliste zu setzen (vgl. Anhang der Durchführungsverordnung [EU] 2020/1128, ABl. Nr. L 247 vom 31.7.2020 S. 1, zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung [EG] Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, ABl. Nr. L 344 vom 28.12.2001 S. 70, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung [EU] 2020/19, ABl. Nr. L 8 I vom 14.1.2020 S. 1 sowie Beschluss [GASP] 2020/1132, ABl. Nr. L 247 vom 31.7.2020 S. 18).

Durch die letzte Novelle des Symbole-Gesetzes, BGBl. I Nr. 2/2019, wurde dessen Anwendungsbereich auf den nicht-militärischen Teil der „Hisbollah“ ausgedehnt. Argumentiert wurde dieses Verwendungsverbot damit, dass die Ideologie dieser Gruppierung in fundamentalem Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung steht. Die Hisbollah stellt eine antisemitische Gruppierung dar, die sich der Zerstörung Israels verschrieben hat und eine schiitische Version des Kalifats anstrebt. Neben einer Vielzahl an terroristischen Aktivitäten im Libanon und den Palästinensischen Autonomiegebieten werden etliche internationale Terroraktivitäten mit der Hisbollah in Verbindung gebracht. Auch Österreich verfügt über Anhängerinnen und Anhänger dieser Ideologie und es werden im Inland Spendengelder lukriert. Zudem existieren einige der Hisbollah nahestehende Vereine. Durch das Verbot sollte unter anderem verhindert werden, dass diese Bewegung durch Symbole ihre Propaganda mit dem Ziel der Rekrutierung und Werbung um Unterstützung in Österreich verbreiten kann (vgl. dazu die Erläuterungen 377 BlgNR 26. GP). Im Hinblick darauf, dass sich die Europäische Union in ihren Rechtsakten bei der Einordnung als Terrororganisation auf den militärischen Teil der Hisbollah beschränkte, wurde im Einklang damit auch im Symbole-Gesetz diese Einschränkung vorgenommen.

Die Hisbollah stellt nach wie vor eine große Bedrohung für die Sicherheit Israels dar, was dem aktuellen österreichischen Regierungsprogramm, das ein Bekenntnis zur Sicherheit Israels enthält, entgegenläuft (Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024, Seite 130). Zudem wurde mit der Entschließung des Nationalrats vom 29. Mai 2020 die Bundesregierung aufgefordert, „geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um entschieden gegen terroristische und kriminelle Aktivitäten der Anhängerinnen und Anhänger der Hisbollah in Österreich weiterhin mit allen rechtsstaatlichen Mitteln vorzugehen“ (51/E 27. GP betreffend wirksames Vorgehen gegen die Hisbollah).

Die Hisbollah ist seit der Beendigung des libanesischen Bürgerkriegs im Jahr 1999 die einzige im Libanon verbliebene offiziell bewaffnete Miliz und steht damit im Widerspruch zum Taif-Abkommen zur Beendigung des Bürgerkriegs und zu den VN-Sicherheitsratsresolutionen 1559 (aus dem Jahr 2004) und 1701 (aus dem Jahr 2006). Die politische Führung der Hisbollah verhält sich somit entgegen dem ausdrücklichen Willen sowohl des Libanon als auch der internationalen Gesellschaft. Mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben in den letzten Monaten Schritte gegen die Hisbollah in ihrer Gesamtheit gesetzt, so zB Deutschland (Betätigungsverbot), Slowenien (Politische Erklärung), Litauen und Estland (Einreiseverbot). Die Niederlande stuften bereits im Jahr 2004 die gesamte Hisbollah als Terrororganisation ein. In Europa hat außerdem das Vereinigte Königreich die Hisbollah in ihrer Gesamtheit als Terrororganisation gelistet.

Mit ihrer extremistischen, spezifisch islamistischen Ideologie arbeitet die Hisbollah in aktiver Weise gegen grundlegende Regeln und Erfordernisse der Integration und des friedlichen Zusammenlebens auch in Österreich und stellt sich klar in Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung. In den vergangenen Jahren ist diese Gruppierung in Österreich etwa als ein Organisator des jährlichen sogenannten „al-Quds (Jerusalem)-Tages“ in Erscheinung getreten; dabei ist es immer wieder zu antisemitischen Vorfällen, wie zu öffentlich geäußerten Hassparolen, zum Zurschaustellen von inkriminierenden Transparenten und Fotos sowie zum öffentlichen Verbrennen von Fahnen gekommen. Die Aktivitäten der Hisbollah sind mit dem organisierten Verbrechen und der Durchführung terroristischer und paramilitärischer Aktivitäten auf globaler Ebene verflochten. Die gesamte Gruppierung stellt demnach eine Bedrohung für den Frieden und die öffentliche Sicherheit dar.

Aufgrund dieser Ausführungen und im Hinblick darauf, dass die Hisbollah die auf EU-Ebene durchgeführte organisatorische Differenzierung zwischen einem militärischen und politischen Teil als solche nicht kennt bzw. selbst keine Unterscheidung vornimmt (so hat die Hisbollah etwa das einheitliche Symbol „Faust mit Gewehr“, das den bewaffneten Widerstand symbolisiert), ist vorgesehen, das Symbole-Verwendungsverbot auf die Hisbollah in ihrer Gesamtheit auszudehnen. Demnach ist beabsichtigt, dass sich Österreich einer wachsenden Zahl von europäischen Staaten anschließt, die in letzter Zeit ähnliche Schritte unternommen haben, um die Differenzierung zwischen dem politischen und dem bewaffneten Flügel dieser Gruppierung zu beenden.

Zu § 1 Z 10 (Identitäre Bewegung Österreich):

Die „Identitäre Bewegung Österreich“ (IBÖ) beschreibt sich als Bewegung für Heimat, Freiheit und Tradition, die „für den Erhalt der eigenen Identität“ eintritt. Der geistige Ursprung dieser Bewegung liegt in Frankreich. Die Identitären wurden im April 2003 als „Bloc identitaire – Le mouvement social européen“ von Anhängern der wegen eines rechtsextremistisch motivierten Attentatsversuchs eines ihrer Mitglieder auf den ehemaligen Staatspräsidenten Jacques Chirac verbotenen Neonazi-Gruppierung „Unité Radicale“ in Frankreich gegründet. Ihren ersten großen öffentlichkeitswirksamen und für nachfolgende Aktionen als Vorbild dienenden Auftritt hatten die Identitären im Oktober 2012 in der französischen Stadt Poitiers, wo Mitglieder das Dach einer im Bau befindlichen Moschee besetzten, um gegen die „Islamisierung Europas“ zu demonstrieren. Seither stilisieren die Kampagnenkoordinatoren und Chefileadenden die Identitären als (Jugend-)Bewegung. Dies geschieht erweitert unter Beibehaltung klassisch rechtsextremer Gewaltmotive, wie dies beispielsweise in einer „Kriegserklärung“ an alle Andersdenkenden, an „Multikulturalismus“ und an die „68er-Generation“ manifestiert wird. Diese „Kriegserklärung“ wurde in Form eines Videoclips zunächst im Internet verbreitet und in zahlreiche Sprachen übersetzt. In diesem Video wurde bereits die radikale Kritik an Grundwerten pluralistischer demokratischer Gesellschaften definiert, die in weiterer Folge zentrales Element der politischen Argumentation der Bewegung wurde. Die „Kriegserklärung“ gilt als zentrales Mobilisierungs- und Informationswerkzeug für die Propagandaarbeit der Identitären.

In ihren Parolen an Sympathisanten und Aktivisten finden sich alle Elemente rechtsextremer Politaktivistinnen und -aktivisten: Gewaltmotive, Parolen der grundsätzlichen Ablehnung pluralistischer demokratischer Gesellschaften, mit wissenschaftlichem Deckmantel verhüllte Behauptungen gegen Völkerverständigung, revisionistische Erklärungsmuster und fundamentale Ablehnung von Konventionen zum Schutz der Menschenrechte. Die gesamte Propaganda der IBÖ fordert letztendlich die Verletzung der Rechte Dritter – im derzeit aktuellen Kontext jene von Musliminnen und Muslimen, Asylwerberinnen und Asylwerbern. Diese Gruppierung versucht, mit islam-, fremden- und asylfeindlichen Kampagnen und Aktionen Ängste und Ressentiments gegen Fremde, Asyl- und schutzsuchende Personen, gegen politische Entscheidungsträgerinnen und -träger und Parteien sowie gegen Unterstützerinnen und Unterstützer von Pro-Asylkampagnen zu schüren und diese einzuschüchtern. Viele der dazu verbreiteten Narrative sprechen die angeführten Punkte nicht offen rechtsextrem an, sondern umfassen verklausulierte Begrifflichkeiten, Umschreibungen und Anspielungen, die einerseits Sympathisantinnen und Sympathisanten aus der Mitte der Gesellschaft rekrutieren und andererseits mit versteckten Codes auch den informierten Kreis außerhalb des rechten Gesellschaftsrandes binden sollen.

Die offene liberale Gesellschaft wird mit dem Kampfbegriff „Multi-Kulti“ belegt, der gemeinsam mit dem zentral verwendeten Begriff des „Ethnopluralismus“ dazu dient, die Notwendigkeit der „Reinheit“ gesellschaftlichen deutschen Zusammenlebens zu beschwören. Hat im traditionellen Rechtsextremismus die „Reinheit der Rasse“ und die Trennung zwischen „Herrenrassen“ und „Untermenschen“ in politischen Argumentationen den höchsten Stellenwert, so finden sich in den Narrativen der „Neuen Rechten“, zu der die IBÖ eindeutig zu zählen ist, diese Ersatzbegriffe, wie „Ethnopluralismus“ oder auch die „Leitkultur“. Der „Ethnopluralismus“ soll verdeutlichen, dass die Vielfalt der Ethnien als gegeben anzusehen, jedoch eine Vermischung von Ethnien in den bestehenden unterschiedlichen Lebensräumen nicht zulässig ist. Die „Leitkultur“ dient der Darstellung, dass Kulturen nach ihrer „Wertigkeit“ kategorisiert werden können und bedeutet daraus abgeleitet, dass sich die westliche Kultur vor – von den Identitären behaupteten – negativen Einflüssen wehren muss. Somit ist, aus Sicht der Identitären, die Politik in Europa und Österreich verpflichtet, den Weg der offenen und liberalen Gesellschaftspolitik zu verlassen und Regelungen gegen „diese Einflüsse“ und „diese Vermischung“ zu erlassen, auch wenn dadurch Rechtsstaatlichkeit und Regeln der Menschenrechte ausgesetzt werden müssen.

Seit über 40 Jahren gibt es immer wieder Bemühungen, rechtsextremes, völkisch-nationalistisches, neofaschistisches, antisemitisches und kulturrassistisches Gedankengut in Form von pseudointellektuellen Zirkeln zu verbreiten und in den öffentlichen Diskurs einzuschleusen. Klassische rechtsextreme Praktiken der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und Abwertungshandlungen werden kommunikativ anschlussfähig gemacht. Die IBÖ verbreitet, wie auch ihre Schwesterngruppen im Ausland, die Erzählung

vom beabsichtigten „Großen Austausch“ und betreibt damit vehement eine Spaltung der Gesellschaft samt angestrebter Systemänderung. Damit wird eine behauptete Verschwörung umschrieben, die von Eliten – einflussreichen Persönlichkeiten, etablierten Medien und Vertretern etablierter politischer Parteien – gefördert wird und mit der die autochthone Bevölkerung Europas und ihre Kultur durch einwandernde Menschen und Kulturen ersetzt werden soll. Ziel dieser Entwicklung soll die Bereitstellung eines entwurzelten, kulturfremden Arbeiterpotenzials für die globalisierte Wirtschaft sein. Um diesem „Austausch“ entgegenzuwirken, wird von den Identitären auch der notwendige Abwehrkampf Europas propagiert. Mit historischen Bezügen zu den gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Christen und Moslems bzw. mit einer Fokussierung und übersteigernden Thematisierung von gegenwärtigen Kriminalfällen sowie Terroranschlägen wird das Bild eines Kampfes zwischen Europa und den Muslimen, aber auch mit allem sonstigen Fremden, gezeichnet. Zentral ist in den verwendeten Narrativen die geforderte Konflikt- und Kampfbereitschaft ihrer Anhängerinnen und Anhänger, die auch offene und verdeckte Gewaltbilder umfasst. Die Gewaltmotive werden, nach Straftaten durch Musliminnen und Muslime bzw. Asylwerberinnen und Asylwerber oder nach Anschlägen von Islamisten, von der IBÖ und insbesondere ihrer Führung verstärkt offen publiziert. Dementsprechend wurde wiederholt die Bewaffnung der Bürgerinnen und Bürger und die Pflicht jedes „Patrioten“ zur gewaltbereiten Verteidigung propagiert. Unabhängig von den Tagesereignissen fährt die IBÖ eine latente, Gewaltbereitschaft signalisierende Informationspolitik für das rechtsextreme Spektrum ihrer Anhängerschaft. Dass diese geistige Brandstiftung die Anhängerschaft stark emotionalisiert und damit Radikalisierungsmechanismen und die Bereitschaft für terroristische Angriffe durch Anhängerinnen und Anhänger der Identitären ausgelöst werden können, zeigten die Ereignisse von Christchurch (NZ) und El Paso (TX/USA) mit mehreren Dutzend Toten und Verletzten besonders deutlich. Dabei wurde auch die intensive und umfangreiche globale Vernetzung dieser Bewegung bis nach Österreich sichtbar.

Das Gedankengut der IBÖ stellt aufgrund der Verbreitungsart bzw. Verbreitungsintensität als sogenannte „geistige Brandstiftung“ eine essenzielle Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dar. In dieser Hinsicht kann auf die unmittelbare Bezugnahme auf Identitären-Narrative – hier vor allem das Schlagwort „Der große Austausch“ – im Rahmen der oben erwähnten jüngsten Anschläge hingewiesen werden. Beide Täter bezogen sich in ihren Manifesten auf diesen von der IBÖ intensiv propagierten Austausch, dem sie nicht mehr tatenlos gegenüberstehen wollten, weshalb sie ihre Anschläge umsetzten. Nicht nur diese beiden Anschläge zeigen, dass die radikalisierende Propaganda der Identitären direkten Einfluss und hochgefährliche Wirkung auf Einzelne ausübt. Die Zurschaustellung einschlägiger Symbole führt zu einer Ausdehnung des Netzwerks und somit zur Verbreitung einer Ideologie, die in fundamentalem Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung steht. Aufgrund der Tatsache, dass derzeit gegen die öffentliche Zurschaustellung der Symbole keine Handhabe besteht, soll es insoweit zu einer Ergänzung des Symbole-Gesetzes kommen, als die Symbole der IBÖ verboten werden.

Zu § 1 Z 11 (Die Österreicher):

Die Gruppierung „Die Österreicher“ (DO5) wurde Ende 2019/Anfang 2020 von IBÖ-Aktivisten gegründet. Offizieller Grund für die Gründung war die Motivation, eine Bewegung zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern offensteht und in der sich Personen unabhängig vom Alter engagieren können (die IBÖ sieht sich als eine elitäre Jugendbewegung, deren Mitglieder sich vorrangig aus dem studentischen Milieu rekrutieren). Vermutet wird, dass bei den Überlegungen zur Gründung der DO5 auch die größtenteils negative Berichterstattung österreichischer Medien zur IBÖ – vor allem im Hinblick auf mehrere Strafverfahren in Österreich und insbesondere in Zusammenhang mit den Verbindungen zum Christchurch-Attentäter – und die damit verbundenen Probleme, weiterhin Aktivisten und somit Gelder zu lukrieren, ausschlaggebend waren.

Die Ziele der DO5 decken sich zum Großteil mit jenen, die die Identitären seit fast einem Jahrzehnt propagieren. Sie treten gegen die „Überfremdung“ in Österreich, insbesondere in Wien auf. Eine zentrale Rolle nimmt der ebenfalls seit Langem von den „Neuen Rechten“ angesprochene „Bevölkerungsaustausch“ ein. In diesem wird den „politischen Ebenen“ in Österreich unterstellt, bewusst die indigene europäische gegen die muslimische/arabische/afrikanische Bevölkerung einzutauschen bzw. eine Mischung aus diesen absichtlich herbeiführen zu wollen.

Zwischen der DO5 und der IBO sind eindeutige Personenübereinstimmungen der Führungskader gegeben, die den Schluss zulassen, dass es sich bei der DO5 um eine Zweit- bzw. Teilorganisation der IBÖ bzw. deren Strategie handelt. Neben den Verantwortlichen der DO5 auf Bundesebene finden sich auch unter den DO5-Funktionären auf Landesebene – wie zB in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten – Mitglieder oder Führungsfunktionäre der IBÖ. Darüber hinaus ist zB der Leiter der DO5 bei einem Tarnverein der IBÖ als beschäftigt gemeldet. Es bestehen somit neben gemeinsamen Ziel- und Agitationsausrichtungen auch gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeiten. Auch aufgrund der

Erkenntnis, dass in weltanschaulichen Fragen, deren Zielsetzungen und der Radikalität bei den politischen Forderungen ebenfalls Übereinstimmung herrscht, ist begründet anzunehmen, dass die Einrichtung der DO5 offensichtlich vor allem dem Zweck dient, nach einem Niedergang der IBÖ die politische Arbeit mit der Struktur der DO5 weiterzuführen, aber auch ihren Aktionsradius auf zusätzliche Zielgruppen in der Bevölkerung zu erweitern. Die Aktionen bzw. Aussagen der IBÖ und DO5 bzw. deren nach außen hin agierenden Führungspersonen bergen als „geistige Brandstifter“ extrem hohes Spalt- und Konfliktpotenzial in der Bevölkerung. Der von ihnen behaupteten Gewaltfreiheit für die Umsetzung ihrer politischen Anliegen sind unter anderem Gewalt befürwortende Agitationen und Gewaltphantasien ihrer Anhängerschaft ebenso entgegenzuhalten, wie auch der Mangel an konsequenten Entgegnungen bei internen Anlassfällen.

Aus diesem Grund kann mit einem Symbole-Verwendungsverbot nur der IBÖ allein nicht der angestrebte Zweck erreicht werden und soll daher auch die DO5 umfasst sein. Durch das Verbot soll verhindert werden, dass diese Bewegung durch Symbole ihre (vor allem rechtsextreme) Propaganda mit dem Ziel der Rekrutierung sowie Werbung um Unterstützung in Österreich verbreiten kann.

Zu § 1 Z 12 (Hizb ut-Tahrir):

Die Gruppierung „Hizb ut-Tahrir“ (HuT, „Islamistische Befreiungspartei“) wurde in den 1950er Jahren in Ostjerusalem als Abspaltung der Muslimbruderschaft gegründet. Ihr Ziel war ursprünglich die Befreiung Palästinas. Kritisiert wurde dabei die fehlende Unterstützung des palästinensischen Volkes im Kampf gegen Israel, dessen Existenzrecht bestritten wird. Die Organisation entwickelte sich in den 1970er Jahren zu einer transnational-panislamistischen Bewegung mit dem Ziel der „Befreiung“ aller Musliminnen und Muslime von der Unterdrückung, der Etablierung eines islamischen Kalifats mittels Revolution, unter dessen weltweiter Herrschaft alle Musliminnen und Muslime leben sollen, und der Einführung der Scharia als Rechtsgrundlage. In diesem Zusammenhang proklamierte die HuT die Ablehnung nationaler Grenzen. Die Außenpolitik verfolgt ein radikales islamistisches Freund-Feind-Schema. Dadurch entsteht ein feindseliges Klima, das zu dschihadistischen Tendenzen führen kann. Die Gruppierung HuT ist weltweit aktiv; vor allem in Zentralasien, aber auch im Nahen Osten hat sie etliche Anhängerinnen und Anhänger. Zudem ist ein gewisser ideologischer Einfluss der Schriften des Parteigründers auf andere islamistische Gruppen nachvollziehbar.

Zwischen den HuT-Gruppen entwickelten sich im Laufe der Zeit sehr bedeutende Unterschiede im Grad der Radikalität. Propagandaaktionen und die Indoktrinierung von Sympathisantinnen und Sympathisanten stellen ihre wichtigsten öffentlichen sowie verdeckten Handlungen dar. Die Radikalität bezieht sich vor allem auf Propaganda und einzelne Gewaltaufrufe. Aus Sicht der HuT haben „unterdrückte“ Musliminnen und Muslime das Recht auf „Selbstverteidigung“ mit allen Mitteln und werden als Konsequenz Gewalttaten anderer islamistischer Gruppierungen oftmals gebilligt. Die Befreiungspartei stellt aufgrund ihrer extremistischen Ideologie ein potenzielles Sprungbrett für Einzelpersonen oder Kleingruppen mit anderen Auffassungen bezüglich der Durchführung von Gewaltaktionen dar. Die HuT verbreitet ihre Ideologien über (deutschsprachige) Internetpräsenzen und auf Flugblättern, womit die Organisation Personen eher auf intellektueller und emotionaler Ebene anspricht. Zentral sind die antikapitalistische Haltung sowie ihre Kritik an der Globalisierung und gibt es etwa Bestrebungen, eine Art Euro-Islam zu etablieren. Die Gruppierung wendet sich dezidiert gegen die Integration von Musliminnen und Muslimen in westlichen Gesellschaften. Feminismus, Geschlechtergleichstellungen, sexuelle Freiheiten und individualistische Lebensführung, aber auch „unislamische“, arabische, asiatische und afrikanische Bräuche innerhalb der muslimischen Gemeinschaft würden aus ihrer Sicht schädliche Praktiken und Ansichten in das Ehe- und Familienleben säen. Jüdinnen und Juden, aber auch Christinnen und Christen, gelten als Ungläubige; ihre Lebensform sei abzulehnen. Der wiederholte Aufruf, Israel und die Jüdinnen und Juden zu vernichten, verdeutlicht die Ideologie des radikalen Antisemitismus dieser Gruppierung. Durch diesen Aufruf wendet sich die Gruppierung massiv gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Ihre Unterstützerinnen und Unterstützer streben nach der Überwindung der demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung und Errichtung eines theokratischen (islamistischen) Staatswesens, das in wesentlichen Punkten gegen Freiheitsrechte, Völkerverständigung und Menschlichkeit im Allgemeinen gerichtet wäre. Ihr Ziel besteht vor allem in der Bekämpfung von Säkularität und Demokratie.

Aufgrund ihrer regierungsfeindlichen Propaganda ist diese Gruppierung in zahlreichen Ländern des Nahen Ostens verboten. Die HuT hat ein Betätigungsverbot in allen arabischen Ländern, in Indonesien, in Malaysia, in der Türkei und in Deutschland. Sowohl arabische Staaten als auch die Regierungen in Zentralasien beschuldigten die Organisation in der Vergangenheit terroristischer Aktivitäten. In Europa hat die HuT ihren Sitz in London (UK). Im Hinblick darauf, dass diese Gruppierung den demokratischen Rechtsstaat ablehnt sowie zu Gewalt vor allem gegen Juden, aber auch generell gegen Ungläubige oder Homosexuelle aufruft bzw. diese gutheißt, wurde sie bereits im Jahr 2003 in Deutschland verboten, nachdem sie mehrfach medienwirksam an die Öffentlichkeit gegangen war. Wegen dieses

Betätigungsverbots kann die HuT in Deutschland zwar keine öffentlichen Aktivitäten entfalten, setzt jedoch ihre Agitation und die Rekrutierung neuer Mitglieder im Untergrund fort. Insbesondere in sozialen Netzwerken lassen sich zahlreiche Gruppierungen feststellen, die eine ideologische Nähe zur HuT aufweisen. Auch im deutschen Verfassungsschutzbericht aus dem Jahr 2019 fand diese Gruppierung Erwähnung und wird darin vor allem auf den Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung sowie die Befürwortung von Gewalt zur Durchführung politischer Belange hingewiesen (vgl. Seiten 220 und 344). Zudem sah es auch bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als erwiesen an, dass die Ziele der HuT den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention zuwiderlaufen (EGMR vom 19.6.2012 *HuT ua gg Deutschland*).

Auch in Österreich gibt es HuT-Sympathisantinnen und -Sympathisanten und bildete Österreich in der Vergangenheit neben Großbritannien einen Schwerpunkt im europäischen Netzwerk der Gruppierung; die öffentliche Tätigkeit dieser Gruppierung im deutschen Sprachraum hat sich größtenteils von Deutschland nach Österreich verlagert. Im Jahr 2015 etwa wurde ein dieser Gruppierung zugeordneter Artikel veröffentlicht, in dem das vom österreichischen Nationalrat verabschiedete Islamgesetz 2015, BGBl. I Nr. 39/2015, stark kritisiert wurde und Musliminnen und Muslime aufgerufen wurden, die Lösung ihrer Probleme in der Errichtung eines Kalifats zu suchen.

Im Hinblick darauf, dass die HuT ein besonders stark ausgeprägter radikaler Antisemitismus kennzeichnet, sie sich gegen grundlegende Regeln und Erfordernisse der Integration und des friedlichen Zusammenlebens richtet sowie sich in Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und den Gedanken der Völkerverständigung stellt und durch die Zurschaustellung einschlägiger Symbole die Gefahr der Verbreitung radikaler Gesinnung besteht, soll der Anwendungsbereich des Verwendungsverbots auf die Symbole der HuT ausgedehnt werden.

Zu § 1 Z 13 (Kaukasus-Emirat):

Die Gruppierung „Kaukasus-Emirat“ wurde im Jahr 2007 auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation ausgerufen. Ihr Ziel ist es, im Nordkaukasus einen islamischen Staat zu etablieren. Das beanspruchte Territorium steht unter Kontrolle der russischen Regierung und ist das Kaukasus-Emirat unter den zahlreichen Volksgruppen des Nordkaukasus umstritten. Die vom Kaukasus-Emirat begangenen Terroranschläge richteten sich mehrheitlich gegen die Russische Föderation, die diese Gruppierung seit dem Jahr 2010 als Terrororganisation führt.

Diese Gruppierung rechnet sich selbst, zumindest in Teilen, bestehenden dschihadistisch-islamistischen Terrororganisationen, wie etwa dem bereits nach geltender Rechtslage im Symbole-Gesetz gelisteten Islamischen Staat (IS) und der Al-Qaida (AQ) zu und kann demnach hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit entsprechend den bestehenden dschihadistisch-islamistischen Terrororganisationen bewertet werden.

Strafrechtsprozesse in Österreich haben deutlich gemacht, dass innerhalb der zahlenmäßig erheblichen Exilgemeinde von Tschetscheninnen und Tschetschenen in Österreich auch Sympathisanten oder sogar Aktivisten des Kaukasus-Emirats leben und dass für diese Österreich nicht nur ein sicherer Aufenthaltsort, sondern auch ein taktischer Rückzugsraum darstellt. In den letzten Jahren kam es etwa zu Gerichtsverfahren in Österreich gegen einzelne Aktivisten der Gruppierung wegen Anschlagplanungen, Spendensammlungen sowie der Teilnahme an Kampfhandlungen in Tschetschenien und wurden längere Haftstrafen verhängt. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Ziele dieser Gruppierung in eklatantem Widerspruch zu den rechtsstaatlichen Werten und der verfassungsrechtlich verankerten demokratischen Werteordnung stehen. Durch die Zurschaustellung einschlägiger Symbole besteht die Gefahr der Verbreitung einer den demokratischen Grundwerten widersprechenden Ideologie. Demzufolge scheint es aufgrund bereits in Österreich gesetzter Aktivitäten und der damit verbundenen Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz der Rechte und Freiheiten der Einzelnen sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angezeigt, die Verwendung der Symbole der Gruppierung Kaukasus-Emirat zu verbieten.

Zu § 1 Z 14 (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front):

Die orthodox-leninistische „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ („Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“, DHKP-C) ist aus der im Jahr 1978 in der Türkei gegründeten „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“) hervorgegangen. Es handelt sich um eine türkische Gruppierung des linksextremen Spektrums, die vor allem in der Türkei terroristische Anschläge gegen die politische Führung sowie deren Justiz- und Militärapparat verübt und dabei auch Selbstmordattentate als „Kampfmittel“ einsetzt. Sie verfolgt das Ziel, das bestehende türkische Staatssystem durch bewaffnete Revolution zu zerschlagen, um eine klassenlose sozialistische Gesellschaft zu etablieren. Sie hält demnach an der gewaltsamen Beseitigung der Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Errichtung eines kommunistischen Gesellschaftssystems in der Türkei fest. In zahlreichen Veröffentlichungen schwört die DHKP-C ihre Anhängerschaft auf das Bekenntnis zum revolutionären Umsturz und den

bewaffneten Volkskampf ein. Zur Umsetzung ihrer Aktionen bzw. Anschläge unterhält die DHKP-C ihren „militärischen Arm“ unter der Bezeichnung DHKC.

Seit Ende der 1980er Jahre ist die Gruppierung auch in Österreich aktiv und verfügt über etliche Sympathisantinnen und Sympathisanten. Unter diesen befinden sich auch Personen, die als Funktionsträger zu bezeichnen sind. Für die Umsetzung ihrer Ziele werden von den in Österreich lebenden Aktivistinnen und Aktivisten und Sympathisantinnen und Sympathisanten der DHKP-C Vereinsstrukturen verwendet. Außerdem werden Propagandaveranstaltungen und Solidaritätskundgebungen in hoher Intensität abgehalten. In Österreich werden durch die Sicherheitsbehörden laufend Maßnahmen gegen Aktivistinnen und Aktivisten der DHKP-C wegen des Verdachts strafbarer Handlungen nach § 278b StGB („Terroristische Vereinigung“) oder nach § 282a StGB („Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung von terroristischen Straftaten“) gesetzt. Die Finanzierung erfolgt vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Spendensammlungen in den Reihen der Anhängerinnen und Anhänger, dem Verkauf von Tonträgern und Zeitschriften sowie durch die Organisation von Musik- und Kulturveranstaltungen. Die DHKP-C fand auch bereits im Verfassungsschutzbericht 2014 Erwähnung und wurde darin auf das Gewaltpotenzial dieser Gruppierung hingewiesen (vgl. Seite 76 ff). Bei größeren Veranstaltungen und Demonstrationen werden Symbole der DHKP-C öffentlich zur Schau gestellt.

Von der Europäischen Union wurde die DHKP-C bereits als terroristische Organisation eingestuft und im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128, ABl. Nr. L 247 vom 31.7.2020 S. 1, zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, ABl. Nr. L 344 vom 28.12.2001 S. 70, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/19, ABl. Nr. L 8 I vom 14.1.2020 S. 1, aufgelistet (vgl. auch Beschluss [GASP] 2020/1132, ABl. Nr. L 247 vom 31.7.2020 S. 18). Auch in Deutschland besteht seit dem Jahr 1998 ein Verbot dieser Gruppierung.

Im Hinblick darauf, dass Handlungen der DHKP-C den Strafgesetzen zuwiderlaufen sowie die innere Sicherheit und öffentliche Ordnung gefährden, besteht durch die Zurschaustellung einschlägiger Symbole die Gefahr der Verbreitung einer den demokratischen Grundwerten widersprechenden Ideologie und scheint es daher angezeigt, die Verwendung der Symbole dieser Gruppierung zu verbieten.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.